

## Stellungnahme

# zum Referentenentwurf einer zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm

---

Berlin, 21. Juni 2024

---

Der Deutsche Bauernverband bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf einer zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Stellung zu nehmen. Der Erhalt und die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum sind zweifellos dringende gesellschaftliche Aufgaben. Allerdings dürfen Lösungen in diesem Bereich nicht die Entwicklung und Sicherung anderer essenzieller Bereiche wie der Lebensmittel- und Energieerzeugung gefährden. Der vorliegende Entwurf zur Änderung der TA Lärm wird diesen Anforderungen mit Absenkung der Immissionsrichtwerte für „Dörfliche Wohngebiete“ nicht gerecht. Die vorgeschlagenen Änderungen haben weitreichende negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe und Bioenergieanlagen, die für eine nachhaltige Versorgung unerlässlich sind. Nachfolgend legt der Deutsche Bauernverband seine Bedenken dar und unterbreitet konkrete Lösungsvorschläge.

### **1. Gleichstellung von „dörflichem Wohngebiet“ und „Dorfgebiet“**

Dörfliche Wohngebiete und Dorfgebiete weisen ähnliche Nutzungsmischungen auf, darunter Wohngebäude, Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Neben- sowie Haupterwerbsbetriebe. Beide Gebiete haben daher vergleichbare Lärmemissionen, die durch landwirtschaftliche Tätigkeiten verursacht werden. Diese Nutzungen führen zu den gleichen Lärmemissionen. Beispielsweise sind die Lärmemissionen einer Melkanlage oder Getreidetrocknungsanlage nicht geringer, weil der Landwirt im Haupt- oder Nebenerwerb wirtschaftet. Es kann bei der Betrachtung der Immissionsrichtwerte demnach nicht darauf ankommen, ob ein Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb vorliegt. Trotzdem sieht der Entwurf für „dörfliche Wohngebiete“ strengere

Immissionsgrenzwerte vor, die eher denen von allgemeinen Wohngebieten ähneln und somit nicht gerechtfertigt sind.

## **2. Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe**

Die Reduzierung der Immissionsrichtwerte um 3 dB(A) für das „Dörfliche Wohngebiet“ bedeutet praktisch eine Halbierung der zulässigen Lärmemissionen. Dies würde bestehende landwirtschaftliche Betriebe in ihrer aktuellen Tätigkeit und ihrer Entwicklung erheblich einschränken. Die Absenkung der Lärmemissionen sind bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten häufig faktisch nicht möglich, sodass ein Weiterbetrieb der gesamten landwirtschaftlichen Tätigkeit und damit die Existenz der Betriebe mit den verursachten Lärmkonflikten in Frage gestellt wird.

## **3. Sicherstellung von Rechts- und Planungssicherheit**

Seit 2021 wurden viele „dörfliche Wohngebiete“ ausgewiesen, wobei bisher die Immissionsrichtwerte für „Dorfgebiete“ in der Genehmigungs- und Planungspraxis angewendet wurden. Diese Auslegungspraxis war und ist auch gesetzessystematisch und teleologisch mehr als naheliegend, da sich das „dörfliche Wohngebiet“ gem. § 5a BauNVO zwischen dem „Dorfgebiet“ gem. § 5 BauNVO und Mischgebiete gem. §6 BauNVO einordnet und die TA Lärm die Richtwerte für die gemischten Bauflächen in der Kategorie „d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten“ zusammenfasst.

Eine Absenkung der Immissionsrichtwerte würde erhebliche Unsicherheiten für bestehende „dörfliche Wohngebiete“ und umliegende Betriebe mit Lärmquellen schaffen.

## **4. Fazit**

Die vorgeschlagenen Änderungen der TA Lärm haben gravierende Konsequenzen für die Landwirtschaft. Die Senkung der Lärmgrenzwerte auf 57 dB(A) tagsüber und 42 dB(A) nachts könnte bestehende landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Tätigkeit erheblich einschränken. Landwirtschaftliche Tätigkeiten verursachen Lärm, der unabhängig davon ist, ob sie im Haupt- oder Nebenerwerb durchgeführt werden. Strengere Lärmgrenzwerte würden somit die betroffenen Betriebe zwingen ihre Tätigkeiten einzuschränken, was ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet.

## Vorschlag

Um den Bedürfnissen der Landwirtschaft gerecht zu werden, schlägt der Deutsche Bauernverband vor, den neuen Buchstaben e) in Abschnitt 6.1 der TA Lärm zu streichen und Buchstabe d) um die „dörflichen Wohngebiete“ zu ergänzen:

*„d) in Kerngebieten, Dorfgebieten, dörflichen Wohngebieten und Mischgebieten*

*tags 60 dB(A)*

*nachts 45 dB(A)“*